

# Praxisnotizen vom Berufsethischen Gremium (BEG)

## AUSFALLSREGELUNGEN UND URLAUBSVEREINBARUNGEN



Zu den wesentlichen Verpflichtungen der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und zu den Rechten der PsychotherapiepatientInnen gehört u. a. jenes auf umfassende Information von – und vertragliche Vereinbarung mit den – PatientInnen über etwaige Stundenausfälle und Urlaube, sowie deren schriftliche Dokumentation (Berufskodex).

Autorin: Susanne Frei

Laut Information dem BMG-Abteilung ÄrztInnen, PsychologInnen und PsychotherapeutInnen vom 31. 05.2013 (Autorin: Dr.in Susanne Weiss) sind für die PatientInnen größtenteils benachteiligende Absageregeln zu unterlassen (Konsumentenschutzgesetz [KschG] und Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch [ABGB]). Die psychotherapeutische Beziehung ist nicht symmetrisch und von einer einseitigen Abhängigkeit geprägt, weshalb ein besonders sorgsamer Umgang mit Vereinbarungen, die mit PatientInnen getroffen werden (sollten), vorausgesetzt wird.

### AUSFALLSHONORAR BEI EINER IM VORHINEIN VEREINBARTEN AUSFALLSREGELUNG

Für die rechtzeitige Stundenabsage durch die PatientInnen gilt eine 48 Stundenfrist und ein entsprechendes Ausfallshonorar als juristisch und ethisch vertretbar, vorausgesetzt, dies wurde am Anfang der Therapie im Rahmen des Therapievertrages mündlich oder schriftlich vereinbart. Andernfalls gebührt der TherapeutInnen keinerlei Ausfallshonorar, da zu Beginn der Therapie nichts vereinbart worden ist! Gemäß ABGB § 1168 Abs. 1 Satz 1 gebührt der PsychotherapeutInnen das Ausfallshonorar bei vorheriger Vereinbarung nur dann, wenn sie

- :: zur Leistung bereit war und
- :: die Gründe für das nicht-zustandekommen in der Sphäre der PatientInnen gelegen sind.

**ABER, ACHTUNG**, die PsychotherapeutInnen muss rechtlich gesehen (ABGB) vom Ausfallshonorar abziehen,

- :: was infolge des Unterbleibens der Therapiestunden an tatsächlicher Leistung erspart worden ist (wenn z.B. nur Schreibarbeiten durchgeführt worden sind oder die Dokumentation des Patienten gelesen wurde, stellt dies eine anders zu bewertende Leistung dar),
- :: wenn der Stundenausfall für Freizeit verwendet wurde, steht der TherapeutInnen kein Honorar zu, bzw. nur jenes, welches die anteiligen Fixkosten für diese Therapiestunde beinhaltet
- :: was durch andere Tätigkeiten erworben wurde (z.B. Therapiestunde an andere PatientInnen vergeben, dann ist natürlich kein Ausfallshonorar in Rechnung zu stellen),
- :: und was die TherapeutInnen absichtlich versäumt hat zu erwerben (sprich: anderen PatientInnen diese Stunde nicht gegeben hat obwohl diese frei geworden ist).

„Sofern es der PsychotherapeutInnen daher möglich war oder möglich gewesen wäre, eine abgesagte Thera-

pieeinheit durch andere Personen nachzubeseetzen, hätte die Entgeltspflicht in jedem Fall, d.h. auch bei einer Absage weniger als 48 Stunden vor den vereinbarten Termin, zu entfallen.“

Im Falle zu langer Absageregeln (mehrere Tage oder sogar Wochen) wird es für die PsychotherapeutInnen „schwerlich glaubhaft darzulegen sein, dass der Termin nicht anderweitig vergeben werden konnte und die Erzielung eines gleichen Gewinns nicht möglich gewesen wäre.“ Im Streitfall wird PsychotherapeutInnen „substanziell darzulegen haben, wieso sie das gesamte ursprüngliche Entgelt fordert“. Längere Absagefristen müssen extrem gut begründet sein (siehe oben).

Man kann also nicht einfach einen Anwalt oder ein Inkassobüro mit der Eintreibung von zu Unrecht erhobenen Honorarforderungen beauftragen, da dies weder ethisch noch rechtlich vertretbar ist.

### „HONORARREGELUNGEN“ FÜR DEN URLAUB DER THERAPEUTIN ODER DER PATIENTIN

Häufig wird von PatientInnen darüber geklagt, dass sie für Therapiestunden bezahlen sollen, die in ihren rechtzeitig angekündigten Urlaub fallen (mind. 48 Stunden vorher oder sogar ▶

Wochen vorher angekündigt), oder dass sie ganze bzw. Teile der Psychotherapiehonorare für nicht stattfindende/stattgefundene Sitzungen während des Urlaubs der TherapeutIn bezahlen sollen/mussten.

Dazu die Juristin des BMG, Dr.<sup>in</sup> Susanne Weiss:

„Die einseitige, in einem psychotherapeutischen Behandlungsvertrag von der PatientIn abverlangte Verpflichtung, sich an der Urlaubsplanung der PsychotherapeutIn zu orientieren und daher ortsgebunden zu sein, stellt ein massives Ungleichgewicht dar und wäre gemäß § 879 Abs. 3 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS. Nr. 946/1811, als

gröblich benachteiligend und daher als unzulässig zu qualifizieren.“ Dies gilt auch für hochfrequente psychotherapeutische Behandlungen.

Es kann daher von der PsychotherapeutIn während ihres Urlaubes keinerlei Honorar (auch kein „Ausfalls- oder Urlaubshonorar“) eingehoben werden, da „sie nicht zur Leistung bereit war“ (siehe oben). Ebenfalls kein Ausfalls- oder Urlaubshonorar kann geltend gemacht werden, wenn die PatientIn rechtzeitig ihren eigenen Urlaub bekannt gibt.

Abgesehen vom etwaigen Fehlverhalten ethischer und rechtlicher Natur, besteht die Gefahr, dass die Profession der PsychotherapeutInnen

durch solche Vorgangsweisen einzelner schwarzer Schafe unserer Berufsgruppe in der Öffentlichkeit mehr und mehr in die Kategorie der Luxusdienstleistungen gerät, auch wenn die Realität der durchschnittlichen psychotherapeutischen Einkommen in Wirklichkeit völlig anders aussieht. Ein klarer, nachvollziehbarer Umgang mit der Therapievereinbarung, und deren Dokumentation gleich zu Beginn einer Therapie, wie dies im Berufskodex gefordert wird, schützt vor späteren Missstimmungen in der Therapie oder vor möglichen Beschwerden durch die PatientInnen. ■